

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/12 S

L 1 KR 187/12 B ER (Sächsisches LSG)
S 39 KR 486/12 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landesozialgerichts vom 12. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Dresden hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, eine sofortige "Überbrückung- und Behandlungsscheinlösung und eine Zwischenmitgliedschaft" zu schaffen, mit Beschluss vom 14.9.2012 abgelehnt. Das Sächsische LSG hat die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 12.10.2012 zurückgewiesen und den Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 19.9.2012 "Beschwerde" eingelegt, die als Beschwerde gegen den Beschluss des LSG auszulegen ist.
- 2 Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 S 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist der Kläger bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

